

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird um Prüfung – unter Einbeziehung des zuständigen Landesbetriebs Straßen NRW – gebeten, ob eine Verlagerung des Radwegs in Form der Markierung eines Radfahrschutzstreifens auf der Fahrbahn in Rtg. Hennef möglich ist. Die Fahrbahn ist in diesem Abschnitt breit genug und sie befindet sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Der Fahrradschutzstreifen sollte am Kreisverkehr/L121 beginnen und am Ortsende in Höhe der Bülsenstraße mit einer Querungshilfe auf den baulich getrennten Radweg außerhalb der geschlossenen Ortslage zurückgeführt werden.